

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 04.08.2011

Nummer:15

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich „Parkstraße“	88 - 92
Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz	93
Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz	94
Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz	95
Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz	96
Bekanntmachung der Ortsstellen der Landwirtschaftskammer NRW im Rhein-Erft-Kreis	97

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich 'Parkstraße'

Aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), im § 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der BauO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265/SGV NRW 232) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 11.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

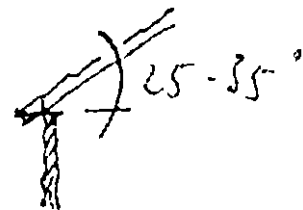
Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Festsetzungen zu Dächern

§ 1 Dachform und Dachneigung

(1) Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 bis 35°.



(2) Die Firstrichtung des Satteldaches ist mittig des Gebäudes und parallel zur Parkstraße auszurichten.

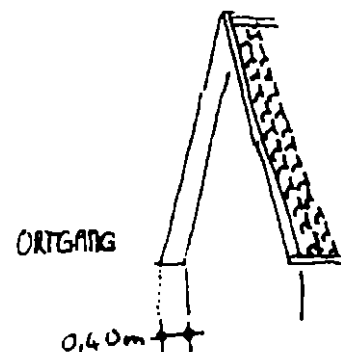
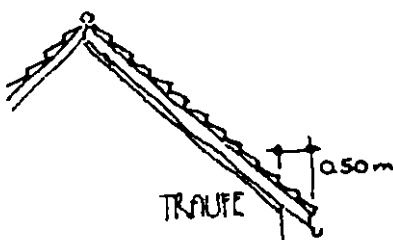
§ 2 Drempe

Die Höhe des Dremfels, gemessen von der Oberkante des fertigen Dachgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt aufsteigende Außenwand mit Dachhaut - jeweils außen gemessen - darf max. 1,10 m betragen.

§ 3 Dachüberstände

(1) Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis zu max. 0,50 m zulässig.

(2) Dachüberstände sind im Bereich des Ortgangs bis zu max. 0,40 m zulässig.



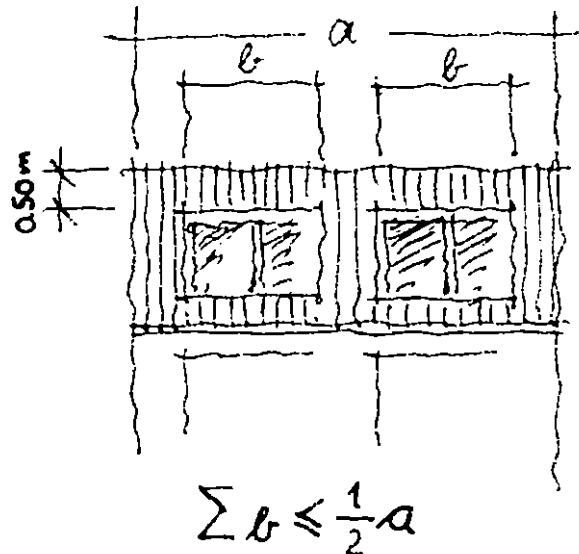
§ 4 Dachaufbauten und Gauben

(1) Dachaufbauten und Gauben sind nur mit Flachdächern zulässig.

(2) Der Abstand zwischen Oberkante Dachaufbau / Gaube und Firstlinie muss mindestens 0,50 m betragen.

Innerhalb der Dachgeschosse sind nur solche Dachaufbauten und Gauben zulässig, die mindestens 0,50 m von der Gebäudeaußenwand zurückspringen.

(3) Die Summe aller Dachaufbaubreiten bzw. Gaubenbreiten je Gebäude darf 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten.



Bei aneinander gebauten Gebäuden (z.B. Reihenhäusern), gilt die Gebäudebreite von Brandwand zu Brandwand bzw. Brandwand zu Außenwand.

(4) Von seitlichen Außenwänden ist ein Mindestabstand von 1,25 m einzuhalten.

(5) Ausnahmsweise darf die Summe aller Dachaufbaubreiten bzw. Gaubenbreiten je Gebäude max. 75% erreichen, wenn sie einseitig auf der Grundstücksgrenze im Einvernehmen mit dem Nachbarn errichtet werden.

(6) Dachaufbauten sind bei den Häusern westlich der Parkstraße grundsätzlich nur auf der westlichen Dachseite zulässig und bei den Häusern östlich der Parkstraße grundsätzlich nur auf der östlichen Dachseite zulässig.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung können erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6 Hinweise

Für die Nutzung des Dachgeschosses als Aufenthaltsraumes ist der Nachweis eines 2. Rettungsweges aus diesem Geschoss erforderlich, der die Vorgaben des § 40 Abs. 4 BauONRW erfüllt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 84 Abs.1 Nr.20 LBO:

1. Dächer in Form und Neigung entgegen §§ 1, 3 und 4 errichtet oder ändert,
2. Dachaufbauten entgegen den Festsetzungen des § 1 ausführt,
3. größere als in § 1 Nr. IV festgesetzte Dachüberstände vorsieht oder
4. Drempel errichtet, die die festgesetzten Maße des § 2 überschreiten.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs.3 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 29.07.2011

Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Stadt Brühl zum Bereich 'Parkstraße' wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber Stadt Brühl vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Besuchszeiten

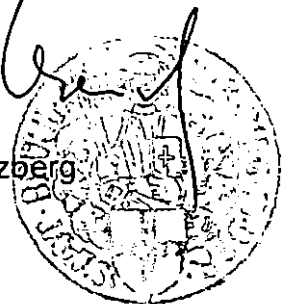
montags, dienstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

im Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, eingesehen werden.

Brühl, 29.07.2011

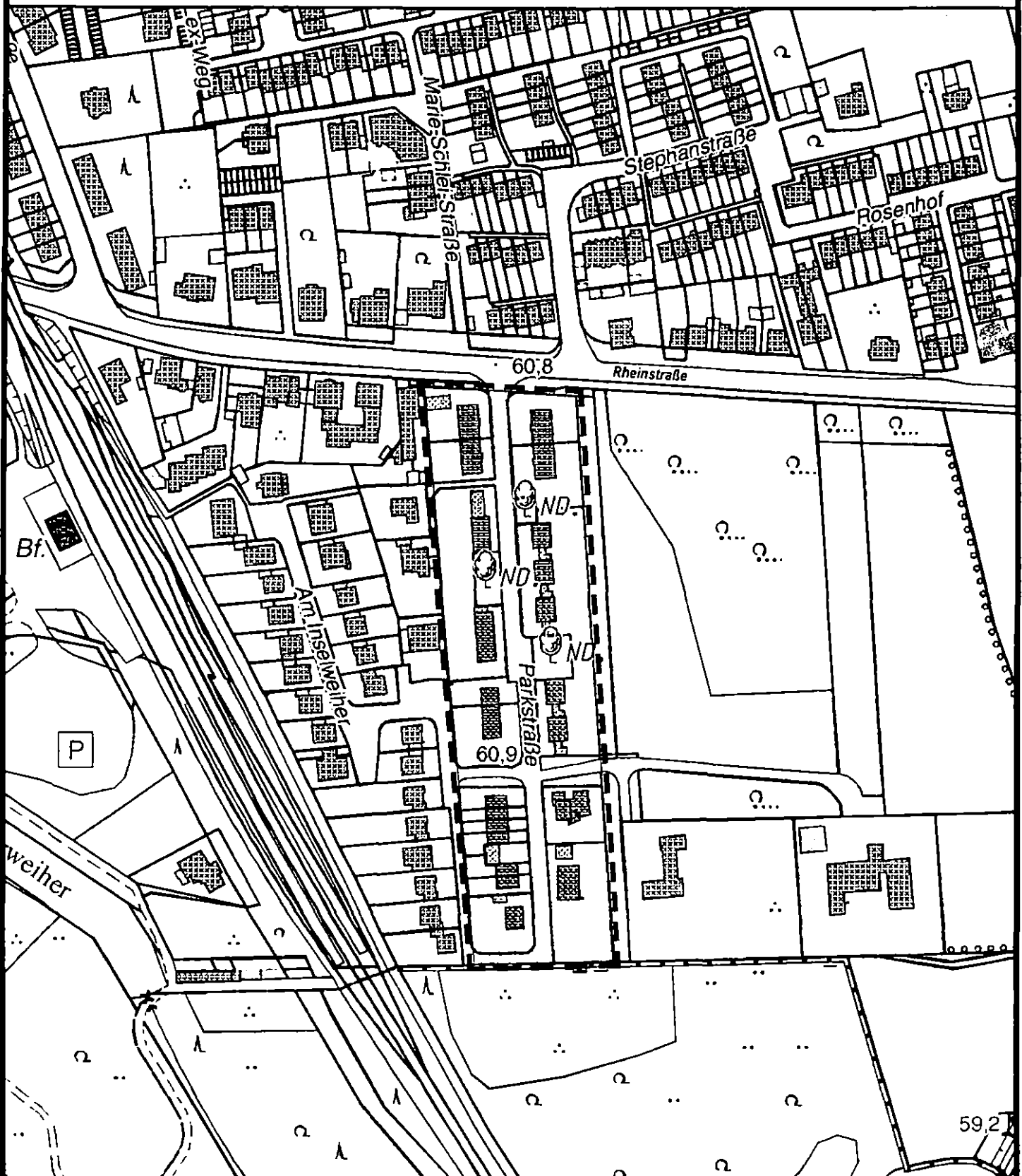
Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg



Gestaltungssatzung für den Bereich Parkstraße

Anlage zur



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze der
Gestaltungssatzung

Vergrößerung aus der DGK 5
© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Ralf Haustein, geb. am 23.02.1961

letzte bekannte Anschrift Euskirchener Straße 102, 50321 Brühl

gerichtete Bescheid vom 19.07.2011, Aktenzeichen: 031.99117.0/2619

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 22.07.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Maaßen)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Ralf Haustein, geb. am 23.02.1961

letzte bekannte Anschrift Euskirchener Straße 102, 50321 Brühl

gerichtete Bescheid vom 19.07.2011, Aktenzeichen: 031.99026.2/2619

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 22.07.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Maaßen)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Ralf Haustein, geb. am 23.02.1961

letzte bekannte Anschrift Euskirchener Straße 102, 50321 Brühl

gerichtete Bescheid vom 19.07.2011, Aktenzeichen: 031.01056.0/2619

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr, Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 22.07.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Maaßen)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-)

vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Ralf Haustein, geb. am 23.02.1961

letzte bekannte Anschrift Euskirchener Straße 102, 50321 Brühl

gerichtete Bescheid vom 19.07.2011, Aktenzeichen: 031.97366.0/2619

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 22.07.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Maaßen)

Die Ortsstellen der Landwirtschaftskammer NRW im Rhein-Erft-Kreis informieren

Organische Dünger sichern Bodenfruchtbarkeit

Aktuell steht die Getreide- und Rapsernte im Rheinland an. Unmittelbar nach der Ernte bereiten die Landwirte die Felder auf die nächste Aussaat vor. Die Sicherung und Verbesserung der Humusversorgung bereitet in den überwiegend viehlosen oder sehr vieharmen Betrieben der Köln-Aachener Bucht seit vielen Jahren größere Probleme. Als betriebseigene Humusdünger stehen nur gehäckseltes Getreidestroh oder der Anbau von Gelbsenf oder Ölrettich als Zwischenfrucht zur Verfügung. Eine dauerhafte Humussicherung lässt sich hiermit nicht immer sicherstellen.

Weitere Alternativen sind der Einsatz organischer Dünger wie Kompost, Champignonsubstrat, Klärschlamm, Stallmist, Geflügelkot oder Gülle. Alle aufgeführten Dünger unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, die Einsatztermin, Menge und Ausbringungsverfahren genau regeln. Gesetzlich verpflichtet sind die Landwirte zu einer unmittelbaren Einarbeitung der organischen Dünger nach der Ausbringung. Eine Ausbringung bei intensiver Sonneneinstrahlung sollte aus Gründen der Geruchsbelästigung ebenfalls unterbleiben. Trotz dieser Regelungen wird sich eine hoffentlich nur kurzfristige Geruchsbelästigung bei der Ausbringung organischer Dünger nicht immer vermeiden lassen. Betroffene Bürger sollten in „Streitfällen“ zunächst ein direktes Gespräch mit dem betroffenen Landwirt führen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis
Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel. 0221/5340-100, Fax 0221/5340-199